

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

zu den im Rahmen der fondsbasierten Vermögensverwaltung „Pax-Vermögens-Konzept“ der Pax-Bank verwalteten Portfolien nach den Strategien

- Substanz 30
- Wachstum 50
- Dynamik 80

I. Zusammenfassung

Als christlich-nachhaltige Genossenschaftsbank vereint die Pax-Bank die christlichen Werte Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung mit den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung und der genossenschaftlichen Grundidee, gemeinsam zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Vor diesem Hintergrund ist es für die Pax-Bank von hoher Bedeutung, nicht in Emittenten zu investieren, die den Werten der Bank und ihrer Kundinnen und Kunden widersprechen und einer nachhaltigen Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft schaden. Dabei legt die Pax-Bank auch hohen Wert darauf, dass Erträge aus der Kapitalanlage, insbesondere Zinsen und Dividenden, die durch die Emittenten gezahlt werden, nicht mit aus Sicht der Pax-Bank kontroversen Geschäftspraktiken erwirtschaftet werden. Durch die Integration von ethisch-nachhaltigkeiten Kriterien in ihren Investment-Ansatz will die Bank gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung fördern.

In der fondsbasierten Vermögensverwaltung „Pax-Vermögens-Konzept“ und den spezifischen Anlagelösungen Substanz 30, Wachstum 50 und Dynamik 80 findet dieses Grundverständnis seine Konkretisierung in einem ethisch-nachhaltigen Investment-Ansatz, der verfügbare Strategien der nachhaltigen Kapitalanlage umfassend und kompetent einsetzt, um den Kundinnen und Kunden ein Portfolio und dessen Verwaltung im Sinne des Artikels 8 der Offenlegungsverordnung anzubieten, durch das die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale gefördert werden:

- Förderung des Klimaschutzes
- Bewahrung der Schöpfung und der Mitgeschöpfe
- Förderung gerechter Lebens- und Arbeitsbedingungen
- Förderung des Schutzes der Einzelperson
- Förderung einer verantwortungsvollen Unternehmens- und Regierungsführung
- Bewahrung des Friedens

Die fondsbasierte Vermögensverwaltung stellt damit im Sinne des Artikels 8 der Offenlegungsverordnung die Förderung ökologischer und sozialer Merkmale in den Fokus ihres ethisch-nachhaltigen Investment-Ansatzes. Es wird zudem ein Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen im Sinne der Definition der Offenlegungsverordnung in Höhe von 1% getätigt. Investitionen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, werden nicht getätigt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ wird im Rahmen der verwalteten Portfolien auf alle dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen angewendet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Für das Finanzprodukt ist es nicht verpflichtend, dass Investitionen getätigt werden, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen (Taxonomiekonformität).

Zur Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale setzt die Pax-Bank auf bewährte Strategien der nachhaltigen Kapitalanlage. Über die Identifizierung von Fonds, die aus Sicht der Pax-Bank die zentralen Kriterien ihres ethisch-nachhaltigen Investmentansatzes ebenfalls in ihre Anlagestrategie und den darauf basierenden Auswahlprozess integriert haben, werden Emittenten – Unternehmen und Staaten – von der Kapitalanlage ausgeschlossen, die gegen Standards einer verantwortungsvollen Unternehmens- bzw. Regierungsführung verstoßen oder, mit Blick auf die Unternehmen, Produkte und Leistungen anbieten, die mit den ökologischen und sozialen Merkmalen nicht vereinbar sind.

Diese Integration von nachhaltigkeitsbezogenen Strategien und Kriterien in den ethisch-nachhaltigen Investment-Ansatz trägt dazu bei, dass ausschließlich Produkte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, mit denen auf Grundlage der verfügbaren und nachprüfbaren Datenlage die definierten ökologischen und sozialen Merkmale gefördert werden. Die Eignung der definierten Kriterien zur Umsetzung eines ethisch-nachhaltigen Investment-Ansatzes und damit zur Erreichung der definierten Förderziele wird regelmäßig durch den Ethik-Beirat der Pax-Bank kontrolliert.

Zentrale Basis für die Auswahl von Fonds für die fondsbasierte Vermögensverwaltung der Pax-Bank sind neben der Auswertung der Verkaufsunterlagen der Fondsanbieter die nachhaltigkeitsbezogenen Analysen und Bewertungen der spezialisierten ESG-Ratingagentur MSCI ESG Research. Diese stellt der Pax-Bank regelmäßig Daten zur Verfügung, aus denen ersichtlich ist, welche Fonds dem ethisch-nachhaltigen Investment-Ansatz der Pax-Bank genügen und daher unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten für die Kapitalanlage geeignet sind. Erhält die Pax-Bank von MSCI ESG Research die Information, dass ein Fonds den Anforderungen nicht mehr genügt, werden Anteile grundsätzlich innerhalb von vier Wochen verkauft. Art und Umfang der von MSCI ESG Research für die Analyse genutzten Informationen sowie die Analyse- und Bewertungsprozesse sind für die Pax-Bank nur eingeschränkt nachvollziehbar, weshalb die zugelieferten Informationen in aller Regel unmittelbar für die Umsetzung der Strategien genutzt werden.

Die Einhaltung der Vorgaben für die Nutzung der Daten von MSCI ESG Research sowie für den entsprechenden Anlageprozess wird von unabhängigen Stellen der Bank (Compliance und Interne Revision) sowie der externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft. Zudem erfolgt ein laufendes Monitoring der Portfolien der Kundinnen und Kunden mittels Kontrolle und Abgleich der Ergebnisse aus Analyse und Risikomanagement. Durch regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung stellt die Pax-Bank zudem sicher, dass diese über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um die Vorgaben kompetent umsetzen zu können.

Seitens der Pax-Bank wurde kein Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

II. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Im Folgenden erfolgt eine Einordnung der im Rahmen der Pax-Vermögensverwaltung nach den genannten Strategien verwalteten Portfolien (sog. „Finanzprodukt“ im Sinne der Offenlegungsverordnung) in die durch die Offenlegungsverordnung und Taxonomieverordnung geschaffenen Kategorien für nachhaltige Finanzprodukte.

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Durch die Berücksichtigung etablierter nachhaltigkeitsbezogener Anlagestrategien und -kriterien werden ökologische und soziale Merkmale gefördert, wie beispielsweise der Klimaschutz, die Bewahrung der Schöpfung und der Mitgeschöpfe sowie die Bewahrung des Friedens. Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält das Finanzprodukt einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung. Das Finanzprodukt fällt damit unter die Regelungen des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Im Falle von nachhaltigen

Investitionen wird im Rahmen der Investitionsentscheidung und sodann fortlaufend geprüft, dass die Investitionen keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen.

Bei der Investitionsentscheidung werden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen der ausgewählten Fonds in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen der Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und soziale Themen berücksichtigt. Bei der Berücksichtigung der PAI werden im Rahmen der fondsbasierten Vermögensverwaltung zwei Faktoren beachtet: Die umfassende Verpflichtung der Fondsanbieter zur Beachtung der PAI auf Unternehmens- und Fondsebene sowie die tatsächliche Beachtung der PAI im Rahmen des Portfoliomanagements für die Fonds.

Durch den ethisch-nachhaltigen Investment-Ansatz und die diesen konkretisierenden Ausschlusskriterien wird die Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der ILO Kernarbeitsnormen gewährleistet. Die Prüfung der Investitionen mithilfe des MSCI Faktors „Fund EU Sustainable Investment (%)“ des Datenanbieters MSCI ESG Research beinhaltet auch die MSCI ESG Controversies Methodology mit der unter anderem die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen abgeprüft wird. In diesem Rahmen und durch die weiteren Ausschlusskriterien werden auch die Kernelemente der Internationalen Charta der Menschenrechte berücksichtigt, auch wenn die vollständige Einhaltung dieser Konvention kein definiertes Ausschlusskriterium ist.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ wird im Rahmen der verwalteten Portfolien auf alle dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen angewendet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Für das Finanzprodukt ist es nicht verpflichtend, dass Investitionen getätigt werden, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen (Taxonomiekonformität).

Hintergrund

Ziel der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) ist die Schaffung von Transparenz im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, dem Umgang mit nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie im Hinblick auf Produktkategorien. Letztere werden auf Basis der Offenlegungsverordnung unterschieden in Produkte,

- die verpflichtend ausschließlich nachhaltige Investitionen anstreben (Art. 9),
- die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben bzw. fördern (Art. 8),
- ohne nachhaltige Ausrichtung bzw. Merkmale (nicht-nachhaltige Produkte).

Eine nachhaltige Investition im Sinne der Offenlegungsverordnung ist dabei eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt. Der Begriff der ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten entstammt der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (Taxonomie-VO). Sie dient der Schaffung eines einheitlichen EU-Klassifikationssystems („EU-Taxonomie“) zur Bewertung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist.

Im Rahmen der Transparenzanforderungen der Offenlegungsverordnung ist deutlich darzulegen, ob im Rahmen eines Finanzprodukts verpflichtend (ausschließlich) nachhaltige Investitionen angestrebt werden und ob Investitionen getätigt werden, die den Anforderungen der Taxonomie-VO an eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit (Taxonomiekonformität) genügen. Dabei schließt die nicht eingegangene Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen bzw. Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht aus, dass solche Investitionen trotzdem getätigt werden können.

Neben der Frage, in welcher Form ein Finanzprodukt nachhaltige Investitionen tätigt bzw. ökologische und soziale Merkmale fördert und damit insgesamt zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt, sind auch mögliche negative Auswirkungen zu berücksichtigen. Dabei ist zu prüfen, inwiefern von den Emittenten, in die ein Finanzprodukt investiert, negative Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung ausgehen können und welche Maßnahmen getroffen werden, um hier „erhebliche Beeinträchtigungen“ zu vermeiden.

III. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Im Folgenden werden die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erläutert, die mit dem vorliegenden Finanzprodukt gefördert werden.

Als christlich-nachhaltige Genossenschaftsbank vereint die Pax-Bank die christlichen Werte Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung mit den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung und der genossenschaftlichen Grundidee, gemeinsam zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Dabei ist es für die Pax-Bank von hoher Bedeutung, dass Erträge aus der Kapitalanlage, insbesondere Zinsen und Dividenden, die durch die Emittenten gezahlt werden, nicht mit aus Sicht der Pax-Bank kontroversen Geschäftspraktiken erwirtschaftet werden.

In der fondsbasierten Vermögensverwaltung „Pax-Vermögens-Konzept“ und den spezifischen Anlagelösungen Substanz 30, Wachstum 50 und Dynamik 80 findet dieses Grundverständnis seine Konkretisierung in einem ethisch-nachhaltigen Investment-Ansatz, der die Elemente einer nachhaltigen Anlagestrategie umfassend und kompetent einsetzt, um den Kundinnen und Kunden ein Portfolio und dessen Verwaltung im Sinne des Artikels 8 der Offenlegungsverordnung anzubieten, durch das die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale gefördert werden:

- Förderung des Klimaschutzes
- Bewahrung der Schöpfung und der Mitgeschöpfe
- Förderung gerechter Lebens- und Arbeitsbedingungen
- Förderung des Schutzes der Einzelperson
- Förderung einer verantwortungsvollen Unternehmens- und Regierungsführung
- Bewahrung des Friedens

IV. Anlagestrategie

Im Folgenden wird die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendete Anlagestrategie sowie die Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, erläutert.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung setzt die Pax-Bank auf eine Kombination verschiedener bewährter Anlagestrategien, durch die sowohl die ökologischen und sozialen Merkmale gefördert als auch Nachhaltigkeitsrisiken für die Kapitalanlagen ihrer Kundinnen und Kunden sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden können.

Einen zentralen Aspekt zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale bildet bei der fondsbasierten Vermögensverwaltung die Auswahl der im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung eingesetzten Fonds. Hierbei besteht die wesentliche Aufgabe darin, Fonds zu identifizieren, die die aus Sicht der Pax-Bank zentralen Kriterien ihres ethisch-nachhaltigen Investmentansatzes ebenfalls in ihre Anlagestrategie und den darauf basierenden Auswahlprozess integriert haben. So wird sichergestellt, dass im Rahmen der fondsbasierten Vermögensverwaltung ausschließlich Fonds zum Einsatz kommen, die in Emittenten – Unternehmen und Staaten – investieren, die dem hier genutzten ethisch-nachhaltigen Investmentansatz der Pax-Bank genügen.

Die Pax-Bank prüft daher vor Aufnahme eines Fonds externer Anbieter in das Anlageuniversum der fondsbasierten Vermögensverwaltung, inwiefern dieser die aus ihrer Sicht zentralen Mindestausschlusskriterien bei der Auswahl von Emittenten berücksichtigt. Die Ausschlusskriterien bilden dabei den aus Sicht der Pax-Bank zu erfüllenden Mindeststandard ab. Darüber hinaus setzen die Fonds in der Regel individuell weitere Ausschlusskriterien um. Die Prüfung der Fonds auf Eignung für das Anlageuniversum der fondsbasierten Vermögensverwaltung erfolgt in einem ersten Schritt auf Basis der von den einzelnen Fondsanbietern für die jeweiligen Fonds publizierten Verkaufsunterlagen.

Die berücksichtigten Ausschlusskriterien betreffen auf Fondsebene zum einen den Ausschluss von Unternehmen, die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder durch ein kontroverses Geschäftsverhalten auffallen. So schließt die Pax-Bank im Rahmen des für Fonds definierten Anlagefilters insbesondere auch Fonds von der Kapitalanlage aus, die in Unternehmen investieren, die gegen international anerkannte Standards einer guten, verantwortungsvollen Unternehmensführung verstoßen, weil sie Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Klima- und Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung nicht hinreichend berücksichtigen (Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung). Bei Investitionen von Fonds in Staaten wird neben der Prüfung auf ein kontroverses Regierungsverhalten unter anderem beachtet, inwiefern die Religionsfreiheit eingeschränkt ist und ob die Todesstrafe angewendet wird. Einen Überblick über die berücksichtigten Ausschlusskriterien und deren Operationalisierung findet sich auf Seite 12 ff.

Über die umfassende Abdeckung der Mindestkriterien hinaus, müssen die Fonds im Rahmen des Auswahlprozesses zwei weitere nachhaltigkeitsbezogene Kriterien erfüllen: Zum einen müssen die Fonds auf Basis der Anforderungen der Offenlegungsverordnung als Artikel 8-Fonds klassifiziert sein, zum anderen müssen die Fonds im Rahmen des ESG Fund Ratings von MSCI ESG Research auf der Skala von AAA bis CCC mindestens die Note BB erreichen. Das Rating durch MSCI ESG Research basiert dabei nicht auf den in den Verkaufsunterlagen der Fonds aufgeführten ESG-Kriterien, sondern berücksichtigt die jeweils aktuelle Bewertung der Qualität des Nachhaltigkeitsmanagements der Emittenten, in die der jeweilige Fonds investiert ist.

Die Integration der nachhaltigkeitsbezogenen Strategien und Kriterien in den Auswahlprozess trägt dazu bei, dass im Rahmen der fondsbasierten Vermögensverwaltung ausschließlich Fonds zugelassen werden, die in Emittenten investieren, mit denen auf Grundlage der verfügbaren und nachprüfaren Datenlage die definierten ökologischen und sozialen Merkmale gefördert werden.

Für den Fall, dass sich diese Einschätzung aufgrund von tatsächlichen Umständen und/oder der Verfügbarkeit von Daten ändert, nehmen die Portfoliomanager entsprechende Korrekturen im verwalteten Portfolio vor (siehe auch Ziffer VI. Überwachung und Ziffer VII. Methoden). Dabei werden Fonds, die in Emittenten investiert sind, die beispielsweise aufgrund eines neu festgestellten Verstoßes gegen die Ausschlusskriterien oder einer Herabstufung des ESG-Ratings nicht mehr zum Investment geeignet sind, grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden der entsprechenden Tatsachen divestiert.

Den Beitrag der aktuell berücksichtigten Ausschlusskriterien zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beschreibt Tabelle 1.

Ökologische und soziale Merkmale	Unternehmen	Staaten
Förderung des Klimaschutzes	■ Ausschlusskriterien für fossile Brennstoffe	■ Ausschlusskriterien zum Klimaschutz
Bewahrung der Schöpfung und der Mitgeschöpfe	■ Ausschlusskriterien für Atomkraft und grüne Gentechnik	■ Ausschlusskriterien zu Atomkraft und Biodiversität
Förderung gerechter Lebens- und Arbeitsbedingungen	■ Einhaltung des UN Global Compact, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der ILO Kernarbeitsnormen	
Förderung des Schutzes der Einzelperson	■ Ausschlusskriterien zu Pornografie und Suchtmitteln	■ Ausschlusskriterien zur Religionsfreiheit ■ Ausschlusskriterien zur Anwendung der Todesstrafe
Förderung einer verantwortungsvollen Unternehmens- und Regierungsführung	■ Ausschlusskriterien für kontroverse Geschäftspraktiken	■ Ausschlusskriterien zu Korruption ■ Ausschlusskriterien zur Pressefreiheit
Bewahrung des Friedens	■ Ausschlusskriterien für Rüstung und Waffen	

Tabelle 1: Im Rahmen des Auswahlprozesses für Fonds berücksichtigte Mindestkriterien für Unternehmen und Staaten; nur Fonds, die alle genannten Kriterien erfüllen, dürfen im Rahmen der fondsbasierten Vermögensverwaltung eingesetzt werden

V. Aufteilung der Investitionen

Im Folgenden werden Angaben dazu gemacht, wie die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aussieht, bei Unterscheidung zwischen direkten Risikopositionen in Unternehmen und allen anderen Arten von Risikopositionen gegenüber diesen Unternehmen.

Für die im Rahmen der fondsbasierten Vermögensverwaltung „Pax-Vermögens-Konzept“ verwalteten Portfolien der Kundinnen und Kunden werden 100% der Investitionen auf die Erreichung der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Andere Investitionen werden nicht getätigt.

Obwohl keine nachhaltigen Investitionen im Sinne eines Produktes gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung angestrebt werden, enthalten die jeweiligen verwalteten Portfolien einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung.

Für das Finanzprodukt ist es nicht verpflichtend, dass Investitionen getätigt werden, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen (Taxonomiekonformität).

Investitionen können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Bislang ist es der Pax-Bank nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen, zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die in der Anlagestrategie enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, kann daher derzeit nicht erfolgen. Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, können daher ebenfalls nicht angegeben werden.

Der Mindestanteil Taxonomie-konformer Investitionen beträgt daher bislang 0 %.

VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Es folgt eine Erläuterung, wie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand deren die Erfüllung dieser ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts überwacht werden, sowie die damit verbundenen internen oder externen Kontrollmechanismen.

Kernelement für die Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale sind die klar definierten Ausschlusskriterien. Dass diese ausreichen, um die christlichen Werte der Pax-Bank, die durch den ethisch-nachhaltigen Investment-Ansatz zum Ausdruck kommen, zu erfüllen, wird seitens des Ethik-Beirats der Pax-Bank regelmäßig kontrolliert. Der Ethik-Beirat unter Vorsitz von Frau Prof. Dr. Ursula Nothelle-Wildfeuer berät die Pax-Bank darüber hinaus übergeordnet in der strategischen Ausrichtung als christliche-nachhaltige Genossenschaftsbank. Das Gremium tagt zweimal jährlich und umfasst aktuell acht unabhängige Expertinnen und Experten aus Kirche, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.

Auf dieser Grundlage entscheidet die für die Fondsauswahl fachlich zuständige Organisationseinheit im Rahmen des Auswahlprozesses, welche Fonds in das Anlageuniversum für die fondsbasierte Vermögensverwaltung aufgenommen werden. Ausschließlich Fonds, die die definierten Ausschlusskriterien umfassend berücksichtigen, werden für einen Einsatz in der Vermögensverwaltung zugelassen. Auf diese Weise wird erreicht, dass ausschließlich in Fonds und in der Folge mittelbar in Emittenten investiert wird, mit denen auf Grundlage der verfügbaren und nachprüfbaren Datenlage die ökologischen und sozialen Merkmale gefördert werden.

Die einzelnen aufzunehmenden Fonds werden ferner im zweiwöchentlich tagenden Investmentkomitee detailliert besprochen, wobei neben den wirtschaftlichen auch die Nachhaltigkeitseigenschaften jedes Fonds über die Ausschlusskriterien hinaus geprüft werden. Neben der Prüfung bei der initialen Aufnahme eines Fonds in das Anlageuniversum, werden in den Tagungen des Investmentkomitees auch Veränderungen des ESG-Ratings für alle Fonds dargestellt und besprochen. Ferner findet eine monatliche Prüfung des Bestandsportfolios daraufhin statt, ob alle Fonds weiterhin auf der Liste der investierbaren Fonds enthalten sind. Fonds, die die Anforderungen nicht mehr erfüllen, werden aus dem Anlageuniversum genommen, etwaige Anteile werden grundsätzlich und soweit möglich innerhalb der definierten Frist von vier Wochen veräußert. Schließlich erfolgt ein laufendes Monitoring der Portfolien der Kundinnen und Kunden mittels Kontrolle und Abgleich der Ergebnisse aus Analyse und Risikomanagement.

Für den Fall, dass sich Einschätzungen aufgrund von tatsächlichen Umständen und/oder der Verfügbarkeit von Daten ändern, werden entsprechende Korrekturen im verwalteten Portfolio vorgenommen, insbesondere wird bei negativer Entwicklung bezogen auf die ökologischen und sozialen Merkmale entsprechend divestiert.

Die Einhaltung der zuvor geschilderten organisatorischen Überwachungsvorkehrungen wird von unabhängigen Stellen der Pax-Bank (Compliance und Interne Revision) sowie der externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

VII. Methoden

Im Folgenden werden die Methoden erläutert, mit denen gemessen wird, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale erfüllt werden.

Die Einhaltung der Mindestausschlusskriterien und damit die Förderung der sozialen und ökologischen Mindestausschlusskriterien wird im Rahmen der fondsbasierten Vermögensverwaltung auf verschiedenen Ebenen gemessen:

Zum einen erfolgt ein regelmäßiges Monitoring der Strategieportfolien, inwiefern ausschließlich Fonds eingesetzt werden, die den Auswahlprozess erfolgreich bestanden haben. Auch das ESG-Konzept der eingesetzten Fonds wird fallweise geprüft, insbesondere wenn Änderungen an Art und Operationalisierung der genutzten Ausschlusskriterien bekannt werden. Grundsätzlich sind solche Änderungen aber selten, da sie für die Anbieter der Fonds regelmäßig mit einem großen administrativen Aufwand verbunden sind.

Die im Rahmen der fondsbasierten Vermögensverwaltung eingesetzten Fonds werden zudem regelmäßig im Hinblick auf die konsequente Umsetzung der Mindestausschlusskriterien überwacht. Dazu werden die in den einzelnen Fonds enthaltenen Einzeltitel unter Nutzung der Analysen von MSCI ESG Research im Hinblick auf die Einhaltung der Mindestkriterien bewertet. Sollte sich hier zeigen, dass der Fonds die relevanten Mindestkriterien abweichend von den eigenen Vorgaben nur unzureichend umsetzt, kann dem Fonds die Eignung für die fondsbasierte Vermögensverwaltung entzogen werden.

Abweichungen können daraus resultieren, dass der Fonds die ESG-Daten einer anderen ESG-Ratingagentur nutzt, die bei kontroversen Sachverhalten zu anderen Einschätzungen kommt als der von der Pax-Bank genutzte Anbieter MSCI ESG Research. Solche Fonds werden zwar nicht grundsätzlich von Investment ausgeschlossen, die Vereinbarkeit der Umsetzung der Mindestausschlusskriterien mit den Vorgaben der Pax-Bank wird aber umfassend kontrolliert.

Die Ergebnisse dieser Analysen dienen der Kontrolle und dem laufenden Reporting über die verwalteten Portfolien. Dadurch wird sichergestellt, dass durch die Investitionen die Anlagestrategie umgesetzt und dadurch unmittelbar eine Förderung der jeweiligen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht wird.

VIII. Datenquellen und -verarbeitung

Im Folgenden werden Erläuterungen gegeben zu den Datenquellen, die verwendet werden, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, den zur Sicherung der Datenqualität getroffenen Maßnahmen, der Art und Weise der Datenverarbeitung, dem Anteil der Daten, der geschätzt wird.

Im Rahmen der fondsbasierten Vermögensverwaltung werden verschiedene Datenquellen genutzt. So basiert die initiale Prüfung der Eignung von Fonds für die Vermögensverwaltung auf der Analyse der von den Fondsanbietern veröffentlichten Verkaufsunterlagen. Da die Pax-Bank ausschließlich in Fonds investiert, die auf Basis der Offenlegungsverordnung als Artikel 8-Produkte klassifiziert sind, stellen die in diesem Zusammenhang von den Fondsanbietern bereitzustellenden Informationen einen wichtigen Baustein dieser Analyse dar.

Für die Prüfung der Einhaltung der Mindestkriterien durch die Fondsanbieter in ihrem Portfoliomanagement nutzt die Pax-Bank Analysen von MSCI ESG Research. Dabei kommen entsprechende Analysen auf folgenden Ebenen zum Einsatz: Das ESG Fund Rating von MSCI ESG Research wird genutzt, um die nachhaltigkeitsbezogene Gesamtqualität der Fonds zu bewerten. Hier ist definiert, dass die im Rahmen der fondsbasierten Vermögensverwaltung genutzten Fonds von MSCI ESG Research mindestens mit der Note BB auf der von AAA bis CCC reichenden Skala bewertet werden müssen. Grundlage der Bewertung sind die ESG-Ratings der jeweils in dem Fonds geführten Unternehmen und Staaten.

Darüber hinaus nutzt die Pax-Bank die Analysen von MSCI ESG Research, um die Einhaltung der Mindestkriterien durch das Portfoliomanagement der eingesetzten Fonds zu überprüfen:

- Im Bereich der kontroversen Geschäftspraktiken (Global Norms) analysiert die Agentur, inwiefern einzelne Emittenten, in die die Fonds investieren, gegen die festgelegten Ausschlusskriterien verstoßen. Fonds, die in Emittenten investiert sind, die hier einen sehr schwerwiegenden und/oder systematischen Verstoß gegen globale Normen aufweisen, sollen vom Investment ausgeschlossen werden.
- Im Hinblick auf als kontrovers eingestuften Geschäftsfelder innerhalb der Fondsanalysen bewertet MSCI ESG Research, inwiefern die definierten Umsatzanteile (Business Involvement) von den Unternehmen, in die die Fonds investieren, eingehalten werden.

Damit stellen die Daten von MSCI ESG Research eine zentrale Informationsquelle für die umfassende Bewertung der Nachhaltigkeitsqualität der Fonds und damit zur Sicherstellung der Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale dar. In Anerkennung dessen, basiert die Auswahl von MSCI ESG Research als Zulieferer entsprechender Daten auf einem umfassenden Auswahlprozess unter entsprechenden Anbietern, bei dem u.a. die Abdeckung der für die Pax-Bank relevanten Emittenten sowie die Qualität der Analyse- und Bewertungsprozesse eine zentrale Rolle gespielt haben.

Der Datenaustausch zwischen Pax-Bank und MSCI ESG Research erfolgt ausschließlich digital. Die zugeliferten Daten werden auf den Servern der Pax-Bank gespeichert und die Investitionsentscheidung zu dokumentierten.

Seitens der Pax-Bank erfolgen keine Schätzungen im Hinblick auf die Umsetzung der Ausschlusskriterien durch das Portfoliomanagement der im Rahmen der fondsasierten Vermögensverwaltung eingesetzten Fonds.

IX. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Im Folgenden werden etwaige Beschränkungen hinsichtlich der genannten Methoden und der genannten Datenquellen erläutert und inwieweit diese Beschränkungen keinen Einfluss darauf haben, wie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

Die Pax-Bank nutzt im Rahmen der Vermögensverwaltung die ESG-Ratings der spezialisierten ESG-Ratingagentur MSCI ESG Research. Art und Umfang der von MSCI ESG Research für die Analyse genutzten Informationen sowie die Ergebnisse der Analyse- und Bewertungsprozesse sind für die Pax-Bank nur eingeschränkt nachvollziehbar, weshalb die zugeliferten Informationen in aller Regel unmittelbar für die Umsetzung der Strategien genutzt werden.

Während die ESG-Ratings für die Anwendung der eine umfassende und belastbare Basis bilden, können neue regulatorische Anforderungen hinsichtlich der Analyse und Bewertungen der Emittenten nicht in allen Fällen unmittelbar durch MSCI ESG Research umgesetzt werden. Hinzu kommt, dass auch MSCI ESG Research auf die Verfügbarkeit von Daten der jeweiligen Emittenten bzw. Fondsanbieter angewiesen ist. In diesen Fällen nutzt die Pax-Bank jeweils temporär die verfügbaren Daten, die auch nach Aussage von MSCI ESG Research die beste Annäherung an die regulatorisch geforderten Analysen und Bewertungen darstellen.

X. Sorgfaltspflicht

Im Folgenden werden die Verfahren erläutert, die zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten angewendet werden, einschließlich der internen und externen Kontrollen dieser Sorgfaltspflicht.

Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen der Pax Bank (Compliance und Interne Revision) sowie der externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

Die im Bereich der Finanzportfolioverwaltung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, an Weiterbildungsmaßnahmen, z.B. an dem Lehrgang „Geld und Ethik“, teilzunehmen oder eine Zusatzqualifikation im Bereich nachhaltige Geldanlageberatung zu erwerben. Damit haben wir schon seit Jahren die Basis gelegt, um unseren Kundinnen und Kunden einen qualifizierten Service bieten zu können. Darauf aufbauend führen wir speziell zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen unserer Finanzportfolioverwaltung regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch. Unser umfassendes Schulungs- und Weiterbildungskonzept wird die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch weiterhin befähigen, das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

XI. Mitwirkungspolitik

Im Folgenden wird die angewandte Mitwirkungspolitik erläutert, soweit dieser Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie ist, einschließlich etwaiger Managementverfahren im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen der fondsbasierten Vermögensverwaltung investiert die Pax-Bank nur indirekt in Unternehmen, weshalb Dialogstrategien, d.h. ein direkter Dialog mit den Unternehmen, sowie die Nutzung von Stimm- und Rederechten auf Hauptversammlungen, die an das Eigentum an Unternehmensanteilen gebunden sind, hier nicht zum Einsatz kommen. Allerdings nimmt die Pax-Bank im Rahmen des Auswahlprozesses für geeignete Fonds fallweise auch Einfluss auf die Fondsanbieter, um diese zur Weiterentwicklung der ESG-Konzepte ihrer Fonds zu motivieren.

XII. Bestimmter Referenzwert, soweit ein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.

Es wird erläutert, ob ein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen bzw. geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.

Nein, seitens der Pax-Bank wurde kein Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen bzw. geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

XIII. Angaben nach Art. 11 OfflVO

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) Offenlegungsverordnung sind in die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten auch die in Art. 11 Offenlegungsverordnung genannten Informationen aufzunehmen. Art. 11 Offenlegungsverordnung regelt die nachhaltigkeitsbezogenen Angaben in regelmäßigen Berichten und bezweckt so die Transparenz im Hinblick darauf, ob die nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie eingehalten werden konnte.

Für ein Finanzprodukt gemäß Art. 8 Offenlegungsverordnung ist anzugeben, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden.

Nachfolgende Angaben erfolgen in Form einer Gesamtbetrachtung über alle verwalteten Portfolien hinweg.

Kernelement für die Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale sind die klar definierten Ausschlusskriterien der Pax-Bank für die fondsbasierte Vermögensverwaltung. Jedes der aktuell aktivierten Ausschlusskriterien auf Fondsebene leistet einen Beitrag zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Im zurückliegenden Berichtszeitraum Q4 2022 sind Investitionen in Höhe von 100% unter Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt. Mithin wurde eine Förderung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale damit erreicht.

In den Investitionen, die auf die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, ist zudem ein Anteil von 1% an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung enthalten.

Andere Investitionen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, wurden nicht getätigt.

Investitionen können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Bislang ist es der Pax-Bank nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen, zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die in der Anlagestrategie enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, kann daher derzeit nicht erfolgen. Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, können daher ebenfalls nicht angegeben werden.

Der Anteil Taxonomie-konformer Investitionen beträgt daher bislang 0 %.

In der Taxonomie-Verordnung ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der Taxonomie-Verordnung nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen, dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Änderungsverzeichnis:

10.03.2021: Initiale Veröffentlichung

22.12.2022: Umsetzung der Vorgaben der DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288

Der Kommission vom 6.4.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates

Auswahl und Operationalisierung der genutzten ethisch-nachhaltigen Kriterien zur Erfüllung des Investment-Ansatzes
Ausschlusskriterien auf Fondsebene in Bezug auf Unternehmen

Ökologische und soziale Merkmale	Ausschlusskriterien auf Fondsebene in Bezug auf Unternehmen
Förderung des Klimaschutzes	<p>Fossile Brennstoffe: Unternehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 5 % des Jahresumsatzes aus Kohleförderung generieren • mehr als 10 % des Jahresumsatzes aus Kohleverstromung generieren • mehr als 5 % des Jahresumsatzes aus der Erdölförderung generieren • mehr als 10 % des Jahresumsatzes aus der Nutzung von Erdöl generieren oder <p>Wesentlicher Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact</p>
Bewahrung der Schöpfung und der Mitgeschöpfe	<p>Atomkraft: Unternehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Atomkraftwerke besitzen oder betreiben (Atomkraftwerke) • mehr als 15 % des Jahresumsatzes aus der Zulieferung/Dienstleistungen für Atomkraftwerke generieren (Kernkomponenten) • die mehr als 15 % ihres Jahresumsatzes durch die Erzeugung von Atomstrom generieren (Atomstrom) <p>Grüne Gentechnik: Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der sogenannten grünen Gentechnik generieren</p> <p>Wesentlicher Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact</p>
Förderung gerechter Lebens- und Arbeitsbedingungen	<p>Wesentlicher Verstoß gegen die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prinzipien des UN Global Compact • UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte • ILO Kernarbeitsnormen

Förderung des Schutzes der Einzelperson	Unternehmen, die <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 5 % des Jahresumsatzes aus Pornografie generieren • mehr als 5 % des Jahresumsatzes aus Tabak generieren • mehr als 5 % des Jahresumsatzes aus Glücksspiel generieren
Förderung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung	Kontroverse Geschäftspraktiken: Unternehmen, die <ul style="list-style-type: none"> • sich nur ungenügend mit der effektiven Eindämmung von Korruption auseinandersetzen • schwerwiegende und strukturelle ESG-Kontroversen festzustellen sind Wesentlicher Verstoß gegen die <ul style="list-style-type: none"> • Prinzipien des UN Global Compact • UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte • ILO Kernarbeitsnormen
Bewahrung des Friedens	Rüstung und Waffen: Unternehmen, die <ul style="list-style-type: none"> • Umsätze mit Streubomben generieren • Umsätze mit Anti-Personen-Minen generieren • mehr als 10 % des Jahresumsatzes aus Rüstungsgütern generieren

Ausschlusskriterien auf Fondsebene in Bezug auf Staaten

Ökologische und soziale Merkmale	Ausschlusskriterien auf Fondsebene in Bezug auf Staaten
Förderung des Klimaschutzes	Staaten, die <ul style="list-style-type: none"> • das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben
Bewahrung der Schöpfung und der Mitgeschöpfe	Atomenergie: Staaten, <ul style="list-style-type: none"> • deren Nuklearenergieanteil im nationalen Energiemix den Wert von 50 % überschreitet • die die Biodiversitätskonvention nicht ratifiziert haben

Förderung des Schutzes der Einzelperson	Staaten, die <ul style="list-style-type: none"> • die die Todesstrafe aktiv anwenden • in denen die Religionsfreiheit eingeschränkt ist
Förderung einer verantwortungsvollen Regierungsführung	Staaten, in denen <ul style="list-style-type: none"> • ein hoher Grad an Korruption festzustellen ist (CPI-Wert > 40) • in denen die Pressefreiheit eingeschränkt ist
Bewahrung des Friedens	<ul style="list-style-type: none"> • ---